
Nummer 2/2011

42. Jahrgang

10. März 2011

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für die Haushaltsjahre 2011 und 2012
2. Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen
3. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt vom 22.02.2011 werden die nachstehend aufgeführten Straßen als Gemeindestraße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Holunderweg mit der Funktion **Anliegerstraße**,
(Gemarkung Kamperbruch Flur 3
Flurstücke 984, 1037, 1040 u. 1051)

Kirchenkampstraße mit der Funktion **Anliegerstraße**,
(Gemarkung Lintfort Flur 1
Flurstück 1417 tlw.)

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsfläche gegründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Der anliegende Plan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der sogenannten Verkehrsfläche durch Markierung hervorgehen, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

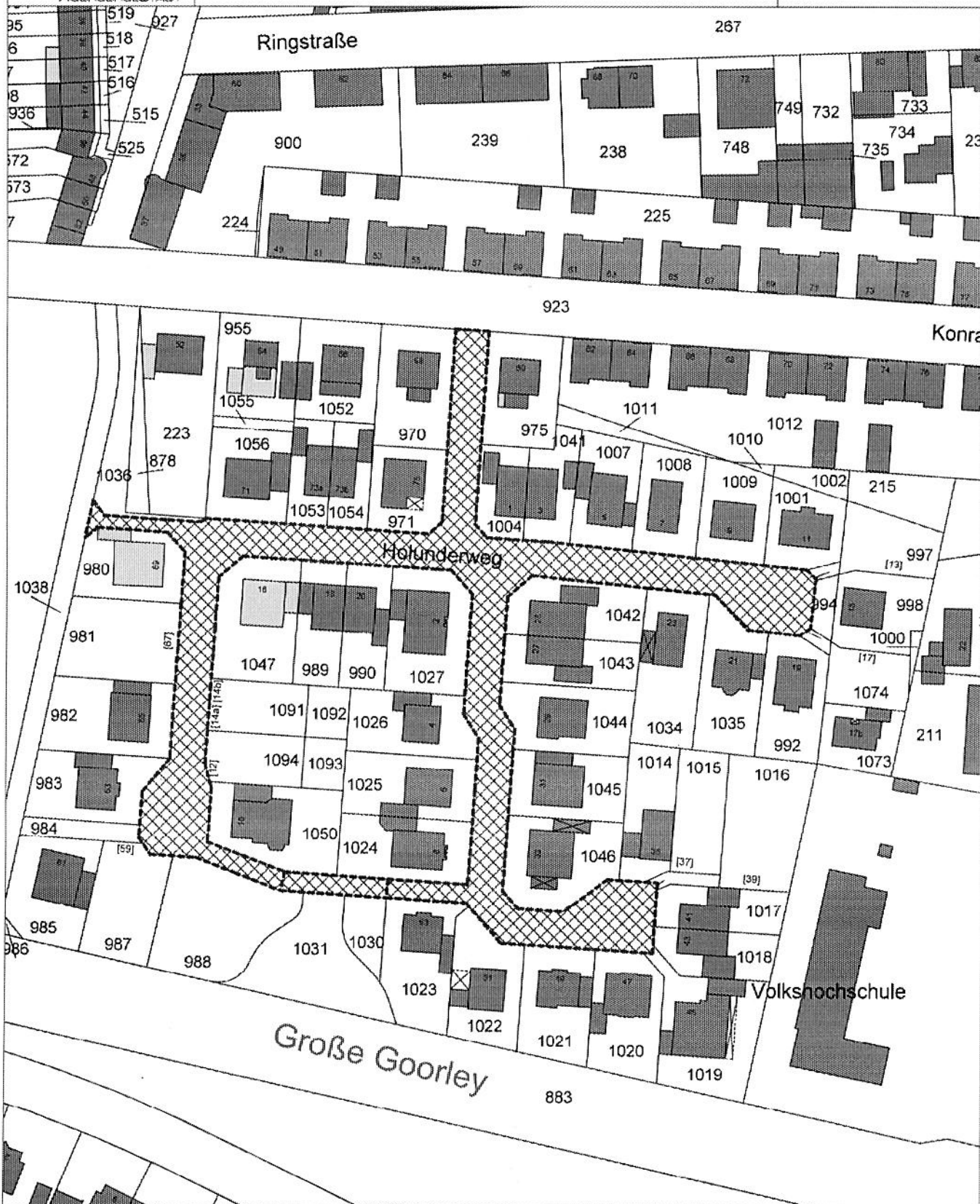
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Klageführenden zugerechnet werden.

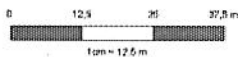
Kamp-Lintfort, den 10.03.2011

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt



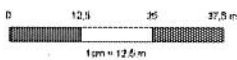
M 1 : 1250



Beginnes Kamp



M 1 : 1250





AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 21.04.2011, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 1701 eingetragene
gewerblich genutzte Grundstück (Gaststätte)

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 2, Flurstück 1032, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 137,
groß: 603 qm,

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein mit einer eingeschossigen unterkellerten
Gaststätte bebautes Grundstück. Teilweise einseitig angebauter unterkellertes eingeschossiger
Baukörper mit Flachdachabdeckung, Baujahr 1961/62. Nutzfläche Gaststätte einschließlich
Nebenträume im Erdgeschoss und Sanitärbereich im Keller ca. 207,31 qm. Ein Teil des
vorhandenen Gaststättenzubehörs wird mit versteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1032: 145.000,00 EUR

Zubehör:

1 Schankbüfett in Winkeln 220/50/230/230/280: 3.080,00 EUR

1 Schankanlage: 490,00 EUR

1 Thekenlaufpodest: 30,00 EUR

1 Flaschen- und Lampenbord: 613,00 EUR

1 Thekenbank: 42,00 EUR
1 Thekenbankpodest: 29,00 EUR
4 Bänke, Sitz gepolstert (2 Bänke, 1 Doppelbank, 1 U-Bank): 575,00 EUR
4 Wangentische (120x80cm): 192,00 EUR
11 Barhocker: (8 x verchromte Fußstütze, 3 x Holz-Fußstütze): 107,00 EUR
4 Bauernstühle: 34,00 EUR
1 Eckbank, Sitz gepolstert: 174,00 EUR
Stollentische (2 x 120 x 80cm, 3 x 80 x 80cm u. 1 x 105 x 80cm): 203,00 EUR
18 Bauernstühle: 153,00 EUR
Kühltechnische Einrichtung: 360,00 EUR
3 Wangentische (120 x 80cm): 144,00 EUR
7 Tischverlängerungsplatten: 142,00 EUR
27 Bauernstühle: 230,00 EUR
2 Wangentische (120 x 80cm): 96,00 EUR
19 Stühle (13 x Binsensitz, 4 x Bauernstühle, 2 x Skaibezug): 176,00 EUR
11 Barhocker (2 x verchr. Fußstütze, 4 x Holz-Fußstütze, 5 x Skaibezug): 95,00 EUR
festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 04.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22.02.2011

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 21.04.2011, um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Rossenray 297 eingetragene gewerbliche Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

350/10.000 (dreihundertfünfzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 1 a, groß: 1.248 qm, verbunden mit Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss Mitte und dem Keller, im Aufteilungsplan vom 25. August 1977 jeweils mit Nr. 30 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zuletzt als Vereinsheim genutztes gewerbliches Teileigentum im Erdgeschoss eines achtgeschossigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten 28-Familien-Wohnhauses mit insgesamt drei Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss. Das Gebäude wurde 1958/60 erbaut; die Fläche des Teileigentums beträgt 72,50 qm zzgl. 20,50 qm Lagerfläche im Keller.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 38.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 20.05.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 09.02.2011

Tuschen
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 21.04.2011, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2648 eingetragene Wohnungserbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

291/10.000 (zweihunderteinundneunzig Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichnete Grundstück Gemarkung

Lintfort, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39,

Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm, für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nummer 24 bezeichnet nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nummer K 24 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Wohnungserbbaurecht im 6.Obergeschoss in einem 8-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 28 Wohneinheiten und 2 Gewerbeeinheiten; Baujahr 1963. Die Wohnfläche der 3-Zimmerwohnung beträgt ca. 79,67 qm inklusive Balkon zuzüglich eines Kellerraums.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 52.500,00 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 10.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 11.02.2011

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 28.04.2011, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 4437 eingetragene Teileigentum (zwei Ladenlokale, eine Werkstatt)

Grundbuchbezeichnung:

7.129 / 10.000 (siebentausendeinhundertneunundzwanzig Zehntausendstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung: Lintfort, Flur 6, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 91

Gemarkung: Lintfort, Flur 6, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Alberstraße 42, groß: 917 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nummer 1 gekennzeichneten gewerblichen Räumen im Erd- und Kellergeschoss sowie den mit 1 bzw. 2 gekennzeichneten Garagen,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ebenerdiges gewerbliches Teileigentum mit Lagerfläche im Teilkeller, zurzeit in drei verschiedene gewerbliche Nutzungen aufgeteilt. Baujahr: 1934 und davor mit späteren Anbauten. Nutzfläche Erdgeschoss ca.: 92,50 m² (Ladenlokal) + 224 m² (Ladenlokal) + 60 m² (Werkstatt/Garagen), einfache Innenausstattung, Nutzfläche im Keller: ca. 350 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Teileigentum: 245.000 EUR

b) Ladenzubehör des früheren Fleisch- und Lebensmittelhandels: 7.914 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 25.02.2011

Burike

Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 12.05.2011, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamp Blatt 333 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamp, Flur 7, Flurstück 248, Gebäude- und Freifläche, Hoerstgener Straße
113, groß: 318 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein eingeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss aus dem Jahr 1910 (teilmodernisiert) nebst 2 Garagen (Baujahr 2000) und 1 Stellplatz. Die Wohnfläche beträgt ca. 109 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 118.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 02.03.2011

Tuschen
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 19.05.2011, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1203 eingetragene
Zweifamiliendoppelhaushälfte mit Garage in Kamp-Lintfort, Niersenberger Straße 212

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 1337, Gebäude- und Freifläche, Niersenberger
Straße 212, groß: 588 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Zweifamiliendoppelhaushälfte nebst Garage, Baujahr 1974, Wohnfläche ca. 223 m², Nutzfläche (Keller, Dachgeschoss, Garage): ca. 188 m², Ölheizung, baufälliges Schwimmbecken im Keller, Feuchtigkeitsschäden, Instandhaltungsstau und Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 220.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 03.03.2011

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 19.05.2011, um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamperbruch Blätter 2698, 2699 eingetragene
Teileigentum und eines Wohnungseigentum in Kamp-Lintfort, Moerser Straße 255,

Grundbuchbezeichnung:

a) Teileigentum: Kamperbruch Blatt 2698:

532/711 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 597, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 255, groß 418 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. Ge des Aufteilungsplanes,

b) Wohnungseigentum: Kamperbruch Blatt 2699:

102/711 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 597, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 255, groß 418 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich a) um ein Ladenlokal im Rohbau-Zustand, leer stehend, gute Geschäftslage, Nutzfläche ca. 249 m² b) um eine Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss mit 109 m² Wohnfläche in einem unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus mit insgesamt 1 Teileigentums- und Wohnungseigentumseinheiten, Baujahr ab 1955, Ölheizung.

Der Versteigerungsvermerk ist in die beiden genannten Grundbücher am 11.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Teileigentum: Kamperbruch Blatt 2698: 176.000 EUR,

b) Wohnungseigentum: Kamperbruch Blatt 2699: 70.500 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 03.03.2011

Burike

Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 19.05.2011, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Saalhoff Blatt 193 eingetragene
Wohn- und Geschäftshaus nebst Landwirtschaftsfläche

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Saalhoff, Flur 3, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Xantener Straße 74;
groß: 1.515 qm,

Gemarkung Saalhoff, Flur 4, Flurstück 189, Landwirtschaftsfläche, Xantener Straße; groß:
934 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Gaststätte mit 3 Wohneinheiten und Garage sowie um eine Landwirtschaftsfläche. Das überwiegend 2-geschossige Gebäude ist teilunterkellert und wurde im Jahr 1907 errichtet. Die Wohneinheiten haben eine Größe von ca. 55, 60 und 32 qm; die Gesamt-Nutzfläche der Gaststätte beläuft sich auf ca. 198 qm. Es besteht Sanierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) Gemarkung Saalhoff, Flur 3, Flurstück 71: 226.00,00 EUR
- b) Gemarkung Saalhoff, Flur 4, Flurstück 189: 2.500,00 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das

Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 15.02.2011

Tuschen
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3209064876 (alt 109064873) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10.02.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3217069917 (alt 117069914) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11.02.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200228502 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 18.02.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758500445 (alt 28500445) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22.02.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3252030220 (alt 152030227) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23.02.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202041509 (alt 102041506) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 04.03.2011

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3200943011 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 18.02.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3758552149 (alt 28552149) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21.02.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3200067902 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22.02.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3241016843 (alt 141016840) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 02.03.2011

PARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“



Herausgeber **Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister**, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
und Impressum: Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)
Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)